

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMAW-W - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.iur. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

Verena.Werner@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2024-0.389.023

BMK; Änderung des Eisenbahngesetzes; Stellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu § 9b – Stand der Technik

Im Rahmen von **eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren** sind die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Wege eines **Konzentrationsprinzips** von den Eisenbahnbehörden mitzubehandeln, das zuständige Arbeitsinspektorat ist in den diesbezüglichen Verwaltungsverfahren Partei (vgl. §§ 92 bis 94 ASchG iVm § 15 ArbIG).

Ein **wesentliches Beweisthema** für die Genehmigungsfähigkeit ist sowohl nach dem Eisenbahnrecht als **auch nach dem Arbeitnehmerschutzrecht der Stand der Technik**. Abgesehen von semantischen Abweichungen war der Stand der Technik bisher sowohl im Eisenbahngesetz (§ 9b erster Satz EibG) als auch im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§ 2 Abs. 8 ASchG) im Wesentlichen gleich geregelt.

Durch die nunmehr vorgesehene umfangreiche **Erweiterung des Begriffs des Standes der Technik** (Gleichsetzung mit den anerkannten Regeln der Technik, mit den TSI und sogar mit nationalen Vorschriften), der nur einseitig im Eisenbahnrecht erfolgen soll, werden für die Zukunft **grundsätzliche Widersprüche zwischen dem Eisenbahnrecht und dem Arbeitnehmerschutzrecht festgeschrieben**. Darüber hinaus kann der Stand der Technik auch

inhaltlich keinesfalls mit den Regeln der Technik oder mit nationalen Vorschriften gleichgesetzt werden.

Jedenfalls zu hinterfragen wäre auch der Begriff „**einschlägige nationale Vorschriften**“. Diese Begriffsbestimmung ist so allgemein gehalten, dass darunter sogar bahninterne Planungsvorschriften subsumiert werden könnten. Diese stehen jedenfalls in Widerspruch zu „einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ (vgl. § 9b Abs. 1 EisbG, § 2 Abs. 8 ASchG). Auch die Erläuterungen, die im Wesentlichen nur den vorgeschlagenen Gesetzestext wiederholen, können diesen Widerspruch nicht aufklären.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wäre die vorgeschlagene Regelung zu § 9b Abs. 2 und 3 EisbG daher **abzulehnen**.

2. Zu § 13 – Jahresbericht

Mit der Eisenbahngesetznovelle 2020 wurde in § 217 EisbG eine Verpflichtung zur **Zusammenarbeit** zwischen der Eisenbahnbehörde und den zuständigen Arbeitsinspektoren bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeits-, Fahr- und Ruhezeiten für Triebfahrzeugführer festgeschrieben.

Diese Verpflichtung wurde nun – ohne vorangehende Rücksprache – durch eine weitere Bestimmung ergänzt, wonach die zuständigen Arbeitsinspektorate gegenüber dem Verkehrsministerium über ihre Tätigkeit (Ergebnisse und Erfahrungen) **zu einer jährlichen „Berichterstattung verpflichtet“** (siehe Erläuterungen) werden sollen und diesen Bericht auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen hätten. Diese Erweiterung (Schaffung von Berichtspflichten zwischen Bundesministerien) ist aus Vorgaben des europäischen Rechts in keiner Weise nachvollziehbar. Auf die ohnehin bestehende Verpflichtung des Arbeitsministeriums zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichts gemäß § 19 ArbIG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Die derzeit bestehenden Regelungen sind daher jedenfalls völlig ausreichend, eine zusätzliche Festschreibung von **bürokratischem Aufwand ohne praktischen Nutzen** widerspricht allen Zielen einer modernen Verwaltung. Auch die Erläuterungen schaffen es nicht, die angestrebte zusätzliche Bürokratie zu begründen. So ist auch der Hinweis in den Erläuterungen auf (angeblich) „primär zuständige Arbeitsinspektorate“ völlig unverständlich.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wäre die vorgeschlagene (und nicht abgestimmte) Regelung zu § 13a EisbG daher **abzulehnen**.

Wien, am 3. Juni 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt

